

Satzung des Schulvereins der Albert-Schweitzer-Schule e.V.



§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

- (1) Der Verein trägt den Namen „Schulverein der Albert-Schweitzer-Schule Wedel (Holstein) e.V.“ und hat seinen Sitz in Wedel (Holstein), im weiteren „Verein“ genannt.
- (2) Der Verein ist in das Vereinsregister des Amtsgerichtes Pinneberg mit der Nr. VR 723 PI eingetragen.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Schuljahr – 1. August bis 31. Juli.

§ 2 Vereinszweck

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Zweck ist die Förderung der Jugendhilfe und die Förderung der Erziehung, Volks- und Berufsbildung.
- (3) Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die finanzielle Unterstützung der Albert-Schweitzer-Schule Wedel zur Verbesserung der Ausstattung und des Unterrichts an der Schule sowie der Gestaltung der Nachmittagsbetreuung.
- (4) Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (5) Der Verein kann auch die Gemeinschaft der am Schulleben Beteiligten und Interessierten durch kulturelle und sportliche Veranstaltungen fördern.

§ 3 Mittel

- (1) Die zur Erreichung seines Zweckes nötigen Mittel erwirbt der Verein durch Mitgliedsbeiträge sowie Veranstaltungen, Stiftungen und Spenden jeglicher Art.
- (2) Über die Verteilung der Mittel entscheidet der Vorstand in seiner Sitzung.
- (3) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.
- (4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins können volljährige Personen oder juristische Personen werden.
- (2) Die Mitgliedschaft beginnt mit der ersten Beitragszahlung.
- (3) Die Mitglieder sind auf der Mitgliederversammlung stimmberechtigt.
- (4) Als Mitglied ist man verpflichtet, den von der Mitgliederversammlung festgesetzten Jahresbeitrag zu zahlen.

§ 5 Ende der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft erlischt durch freiwilligen Austritt. Er ist durch eine schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand jederzeit möglich.
- (2) Ein Mitglied kann durch einen Beschluss des Vorstandes von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn der Mitgliedsbeitrag bis Ende des Geschäftsjahres nicht gezahlt wurde.
- (3) Mit dem Tage des Austritts erlöschen alle Rechte an das Vereinsvermögen. Eine Rückzahlung geleisteter Beiträge erfolgt nicht.

§ 6 Mitgliedsbeiträge

- (1) Die Höhe des Mitgliedsbeitrages wird von der Mitgliederversammlung beschlossen.
- (2) Die Beitragshöhe wird in einer gesonderten Beitragssatzung geregelt.

§ 7 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung findet einmal im Schuljahr statt (Jahreshauptversammlung).
- (2) Außerordentliche Mitgliederversammlungen können vom Vorstand oder auf Verlangen von mindestens einem Zehntel der Mitglieder des Vereins einberufen werden.
- (3) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte dem Verein schriftlich bekannt gegebene Adresse gesandt wurde oder über den Schulverteiler verteilt wurde.
- (4) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurde. In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden.
- (5) Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest.
- (6) Die Mitgliederversammlung ist für folgende Angelegenheiten zuständig:
 - a) Wahl des Vorstandes

- b) Wahl von zwei Rechnungsprüfern
 - c) Entgegennahme des Berichtes des Vorstandes
 - d) Entgegennahme des Berichtes der Rechnungsprüfer
 - e) Entlastung des Vorstandes
 - f) Festsetzung der Mitgliedsbeiträge
 - h) Beschlussfassung über die Satzungsänderung
 - i) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins
- (7) Die in den Mitgliederversammlungen gefassten Beschlüsse sind in einer Niederschrift festzulegen. Diese ist vom Schriftführer abzufassen und vom 1.Vorsitzenden gegenzuzeichnen. Das Protokoll ist allen Mitgliedern als Aushang in der Schule oder Veröffentlichung im Rahmen der Homepage der Albert-Schweitzer-Schule zugänglich zu machen.

§ 8 Vorstand

- (1) Zur Leitung der Geschäfte ist der Vorstand bestimmt. Dieser besteht aus 4 Personen:
- a) 1.Vorsitzender
 - b) Stellvertretender Vorsitzender (zugleich Schriftführer)
 - c) Beisitzer
 - d) Rechnungsführer
- (2) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Geschäftsjahren gewählt; er bleibt jedoch bis zur Wahl des neuen Vorstandes im Amt. Wählbar ist jedes Vereinsmitglied, die Wiederwahl ist erlaubt.
- (3) Vorstand im Sinne des § 26 BGB ist der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende, jeder mit Alleinvertretungsbefugnis.
- (4) Bei Beschlüssen des Vorstandes entscheidet die einfache Mehrheit; bei Stimmgleichheit die Stimme des 1.Vorsitzenden.
- (5) Die Verfügung über das Bankkonto können nur zwei Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes gemeinsam übernehmen.
- (6) Der Vorstand hat folgende Aufgaben:
- a) Vorbereitung der Vorstandssitzungen
 - b) Vorbereitung der Mitgliederversammlungen und Aufstellung der Tagesordnung
 - c) Beschlussfassung zur Verteilung der Mittel
 - d) Ausführung der Geschäfte des Vereins
 - e) Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
 - f) Berichterstattung und Buchführung für jedes Geschäftsjahr
- (7) Die Mitglieder des Vorstandes sind ehrenamtlich tätig.

§ 9 Wahlen

Für die Durchführung von Wahlen gilt die „Landesverordnung über die Wahl von Elternbeiräten an Öffentlichen Schulen“ in der jeweils gültigen Fassung.

§ 10 Rechnungsprüfung

- (1) Die Mitgliederversammlung wählt zwei Rechnungsprüfer für die Dauer von zwei Jahren. Die Wiederwahl ist zulässig. Die Rechnungsprüfer dürfen nicht dem Vorstand angehören.
- (2) Die Rechnungsprüfer haben die ordnungsgemäße Buch- und Kassenführung zu prüfen.
- (3) Beanstandungen der Rechnungsprüfer können sich nur auf die Richtigkeit der Belege und Buchungen erstrecken.

§ 11 Satzungsänderung

- (1) Antrag auf Satzungsänderung können vom Vorstand oder mindestens einem Zehntel der Mitglieder gestellt werden
- (2) Die geplante Satzungsänderung muss den Mitgliedern mit der Einladung zur Mitgliederversammlung im Wortlaut mitgeteilt werden.
- (3) Zur Beschlussfassung einer Satzungsänderung ist eine Zustimmung von mindestens zwei Drittel der anwesenden Mitglieder notwendig.

§ 12 Auflösung des Vereins

- (1) Der Antrag auf Auflösung des Vereins kann vom Vorstand oder mindestens einem Drittel der Mitglieder des Vereins gestellt werden.
- (2) Der Antrag ist allen Mitgliedern mindestens vier Wochen vor der Abhaltung einer Mitgliederversammlung bekannt zu geben, die über die Auflösung entscheiden sollen.
- (3) Der Beschluss zur Auflösung bedarf einer Zwei-Drittel-Mehrheit der anwesenden Mitglieder.
- (4) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Albert-Schweitzer- Schule, Wedel.